1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1975	Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. September 1975	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 75	**Gesetz zur Änderung des Graduierungsgesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 70-50*	207
19. 8. 75	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren nach dem Straßenverkehrsgesetz . . . . . *Ändert GVBl. II 210-35*	209
22. 8. 75	Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer . . . . . *GVBl. II 356-120*	210

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Graduierungsgesetzes*)

Vom 27. August 1975

Artikel 1

Das Graduierungsgesetz vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 239) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Bildungseinrichtungen" die Worte „sowie der Pädagogischen Fachinstitute in Hessen" eingefügt.
2. In der Übersicht werden nach den Worten „§ 8 Absolventen der Werkkunstschulen und deren Vorgängereinrichtungen" die Worte „§ 8 a Absolventen der Pädagogischen Fachinstitute" eingefügt.
3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Grundsatz

Nach den folgenden Vorschriften werden auf Antrag nachträglich graduiert:

1. Absolventen der deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten
   a) Ingenieurschulen,
   b) Bergschulen,
   c) Höheren Landbau-, Gartenbau- und Weinbauschulen,
   d) Höheren Fachschulen für Sozialarbeit,
   e) Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik,
   f) Werkkunstschulen
   und gleichrangigen Bildungseinrichtungen;
2. Personen, die eine der Abschlußprüfung an den in Nr. 1 genannten Bildungseinrichtungen entsprechende staatliche Prüfung bestanden haben;
3. Absolventen der Pädagogischen Fachinstitute in Hessen."

4. Als § 8 a wird eingefügt:

„§ 8 a
Absolventen der Pädagogischen Fachinstitute

Personen, die an einem Pädagogischen Fachinstitut in Hessen die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern an öffentlichen Schulen bestanden haben, erhalten auf Antrag das Recht, die Bezeichnung „Fachlehrer (grad.)" zu führen."

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Verfahren

(1) Über den Antrag auf nachträgliche Graduierung entscheidet in den Fällen der §§ 2, 3, 6 bis 8 a der Kultusminister, in den Fällen der §§ 4 und 5 der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

(2) Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die erfolgreich bestandene Ingenieurprüfung (§ 2) oder des Abschlußzeugnisses der in den §§ 3 bis 8 a genannten Schulen sowie erforderlichenfalls der Nachweis des Wohnsitzes in Hessen beizufügen."

*) Ändert GVBl. II 70-50

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Graduierungsurkunde

Über die Zuerkennung der Berechtigung zum Führen der in den §§ 2 bis 8 a genannten Bezeichnungen erhält der Antragsteller eine Graduierungsurkunde nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster für Graduierungen nach den §§ 2 bis 5 und § 8 Abs. 2, nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster für Graduierungen nach § 6, nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster für Graduierungen nach § 7, nach dem als Anlage 4 beigefügten Muster für Graduierungen nach § 8 Abs. 1 und nach dem als Anlage 5 beigefügten Muster für Graduierungen nach § 8 a."

7. Dem Gesetz wird als Anlage 5 angefügt:

„**Anlage 5**
(zu § 8 a)

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Graduierungs-Urkunde

Herr/Frau/Frl. .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... an dem Pädagogischen Fachinsitut

in .....

die Erste Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern an öffentlichen Schulen abgelegt.

Er/Sie ist gemäß § 8 a des hessischen Graduierungsgesetzes vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 239), geändert durch Gesetz vom 27. August 1975 (GVBl. I S. 207), berechtigt, die Bezeichnung

FACHLEHRER (grad.)

zu führen.

....., den .....
(Siegel)

Im Auftrag:"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. August 1975

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren nach dem Straßenverkehrsgesetz*)

Vom 19. August 1975

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 81, 520) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 28. Oktober 1968 (GVBl. I S. 273) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz vom 30. Dezember 1974 (GVBl. 1975 I S. 2) erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit gerichtliche Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes anhängig werden, für deren Verfolgung und Ahndung die Kreispolizeibehörde zuständige Verwaltungsbehörde ist, ist örtlich zuständig

1. im Landkreis Fulda das Amtsgericht Hünfeld für die im Amtsgerichtsbezirk Hünfeld begangenen Ordnungswidrigkeiten;
2. im Landkreis Hersfeld-Rotenburg das Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda für die im Bezirk des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda begangenen Ordnungswidrigkeiten;
3. im Hochtaunuskreis das Amtsgericht Usingen für die im Bezirk des Amtsgerichts Usingen begangenen Ordnungswidrigkeiten;
4. im Landkreis Kassel das Amtsgericht Hofgeismar für die im Bezirk des Amtsgerichts Hofgeismar begangenen Ordnungswidrigkeiten und das Amtsgericht Wolfhagen für die im Bezirk des Amtsgerichts Wolfhagen begangenen Ordnungswidrigkeiten;
5. im Landkreis Limburg-Weilburg das Amtsgericht Weilburg für die im Bezirk des Amtsgerichts Weilburg — mit Ausnahme der im Ortsteil Münster der Gemeinde Selters (Taunus) — begangenen Ordnungswidrigkeiten;
6. im Main-Kinzig-Kreis
   a) das Amtsgericht Gelnhausen für die im Bezirk des Amtsgerichts Gelnhausen — mit Ausnahme des Stadtteiles Mernes der Stadt Bad Soden-Salmünster — begangenen Ordnungswidrigkeiten,
   b) das Amtsgericht Schlüchtern für die im Bezirk des Amtsgerichts Schlüchtern und im Stadtteil Mernes der Stadt Bad Soden-Salmünster begangenen Ordnungswidrigkeiten;
7. im Landkreis Marburg-Biedenkopf das Amtsgericht Biedenkopf für die in den Gemeinden Angelburg, Biedenkopf, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach, Gladenbach und Steffenberg begangenen Ordnungswidrigkeiten;
8. im Schwalm-Eder-Kreis
   a) das Amtsgericht Fritzlar für die im Bezirk des Amtsgerichts Fritzlar begangenen Ordnungswidrigkeiten,
   b) das Amtsgericht Melsungen für die im Bezirk des Amtsgerichts Melsungen begangenen Ordnungswidrigkeiten,
   c) das Amtsgericht Schwalmstadt für die im Bezirk des Amtsgerichts Schwalmstadt begangenen Ordnungswidrigkeiten;
9. im Vogelsbergkreis das Amtsgericht Alsfeld für die im Bezirk des Amtsgerichts Alsfeld begangenen Ordnungswidrigkeiten;
10. im Landkreis Waldeck-Frankenberg das Amtsgericht Frankenberg-Eder für die im Bezirk des Amtsgerichts Frankenberg-Eder — mit Ausnahme der im Ortsteil Oberasphe der Gemeinde Münchhausen — begangenen Ordnungswidrigkeiten;
11. im Werra-Meißner-Kreis das Amtsgericht Witzenhausen für die im Bezirk des Amtsgerichts Witzenhausen begangenen Ordnungswidrigkeiten;
12. im Wetteraukreis das Amtsgericht Büdingen für die im Bezirk des Amtsgerichts Büdingen begangenen Ordnungswidrigkeiten.".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. August 1975

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 210-35

Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer*)

Vom 22. August 1975

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 2. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1845) ist

1. a) für die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Impfungen, Maßnahmen diagnostischer Art und Heilversuche zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche nach § 2 Abs. 1 Satz 3,

   b) für die Anordnung der Tötung von Einhufern nach § 7 Abs. 1 Satz 1

   der Regierungspräsident;

2. a) für die Anordnung der Untersuchung von Einhuferbeständen nach § 3,

   b) für das Erteilen der Genehmigung

      aa) nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, Einhufer aus dem Gehöft oder sonstigen Standort zu entfernen,

      bb) nach § 5 Abs. 1 Nr. 4, Einhufer in das Gehöft oder den sonstigen Standort zu verbringen,

      cc) nach § 9 Abs. 1 Satz 3, Einhufer aus einem unter amtlicher Beobachtung stehenden Bestand zu entfernen,

   c) für die Zulassung, ansteckungsverdächtige Einhufer nach § 6 Satz 1

      aa) innerhalb des Gehöftes, des sonstigen Standortes und der dazugehörigen Wirtschaftsflächen zur Nutzung zu verwenden oder

      bb) auf die Weide zu verbringen,

   d) für die Anordnung der Blutprobenentnahme nach § 9 Abs. 2,

   e) für die Zulassung von Desinfektionsbeschränkungen nach § 11 Abs. 2

   in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung und in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. August 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 356-120

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 19 kostet —,40 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)